



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
28.04.2026
62.3-6326-26-115

Unser Zeichen
5.3-4536.1-KT177-
25101/2026

Bearbeitung +49 (6021) 5861-530
Fabian Heeg

Datum
25.08.2026

Vollzug des Wasserrechts;
Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Am
Wiesbach“ über ein RRB in einen Entwässerungsgraben, der in den Wiesbach mün-
det

Anlage(n):
2 x Antragsunterlagen - i.R.
1 x Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.04.2026 baten Sie uns um gutachtliche Stellungnahme zu o.g.
wasserrechtlichen Verfahren. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann zum vorliegen-
den Antrag Folgendes mitgeteilt werden.

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Wiesenbronn - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Un-
terlagen vom 12.02.2026 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für
das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer befestigten Fläche A_u
von 2,52 ha in einen Entwässerungsgraben, der in den Wiesbach mündet.



1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, erstellt durch die Auktor Ingenieur GmbH, zugrunde:

Nummer	Plan / Unterlage
1	Erläuterungsbericht
2	Übersichtslageplan (M 1: 25.000)
3	Kanallageplan Regenwasser (M 1: 500)
4	Kanallängsschnitte Regenwasser (M 1: 1000/100)
5	Detailplan Regenrückhaltebecken (M 1: 250)
6	Lageplan Flächeneinteilung (M 1: 500)
7	Nachweis Regenwasserbehandlung nach DWA-A 102-2 und DWA-M 153
8	Detailpläne und Nachweise der Behandlungsanlagen
9	Bemessung Regenrückhaltebecken nach DWA-A 117
10	Kanalberechnung und Abflussbeiwerte gemäß DWA-A 118
11	Ergebnis Hochwasserberechnung Wiesbach

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Das geplante Gewerbegebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand und grenzt im Norden an das Gelände der bestehenden Teichkläranlage an. Das Gebiet wird im Trennsystem erschlossen. Die Niederschlagswassereinleitung erfolgt über ein offenes Regenrückhaltebecken (RRB) in Erdbauweise. Das gering verschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen wird direkt in das RRB eingeleitet. Das behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird aufgrund der Topografie über zwei separate Kanalstränge zu 2 systemgleichen

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RRB GG „Am Wiesbach“
Benutztes Gewässer	Entwässerungsgraben zum Wiesbach
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Wiesbach → Gründleinsbach → Castellbach → Schwarzach → Main → Rhein
Einzugsgebiet A _{EO}	4,3 km ²
Mittelwasserabfluss MQ	30 l/s

2. Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gem. Wiesenbronn Fl.-Nr. 447 in einen Entwässerungsgraben zum Wiesbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 593728 Nordwert: 5512040

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde. Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 25.08.2026 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten. Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den all-gemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der

Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F142 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-A 102-2
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-M 153
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-A 117 herangezogen

2.5.2.2 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.5.2.3 Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Beckenentleerung sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Die Einleitungsmenge ist mit der Leistungsfähigkeit und den Bemessungsansätzen der Kläranlage und des Kanals abzustimmen.

2.5.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.5.3 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.5.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.5 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Entwässerungsgraben obliegt der Gemeinde Wiesenbronn (Art. 22 BayWG). Der Betreiber als Gewässerbenutzer ist daher bereits Träger der Unterhaltslast.

2.5.6 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Abwasserabgabe

Nach den vorliegenden Unterlagen wird mit dem Niederschlagswasser kein durch Gebrauch nachteilig verändertes oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischtes behandlungsbedürftiges Abwasser ab- bzw. eingeleitet.

3. Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre.

3.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

3.2.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 2,52 ha eingeleitet. Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Einleitungsabfluss bei $r_{10;0,33}$	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall
RRB GG „Am Wiesbach“	38 l/s	761 m ³	550 l/s	0,1/a

3.2.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
RW-Kanal R-II 1	Schräglklärer ohne Dauerstau entsprechend der Planung
RW-Kanal R-II 2	

3.3 Betrieb und Unterhaltung

3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.3.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten. Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung:

- Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung (November 2013)
- Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

3.4 Anzeige- und Informationspflichten

3.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.4.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.4.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

3.4.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheidserteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

5. Kosten

Das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes im wasserrechtlichen Verfahren ist kostenerstattungspflichtig. Der zu erstattende Betrag wird gemäß beigefügter Rechnung festgesetzt.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung eines Bescheidsabdruckes.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Fabian Heeg